
Schulordnung für die Bündner Kantonsschule Chur

Vom 29. Januar 1973 (Stand 1. Januar 2013)

Auf Grund von Art. 19 des Mittelschulgesetzes¹⁾

von der Regierung erlassen am 29. Januar 1973

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Stellung

¹ Die Bündner Kantonsschule ist die oberste öffentliche Landesschule des Kantons Graubünden.

Art. 2 * ...

Art. 3 Aufgabe

¹ Die Kantonsschule vermittelt eine abgeschlossene Mittelschulbildung als Vorbereitung auf ein Hochschulstudium oder eine berufliche Ausbildung und fördert auf christlicher Grundlage die geistig-seelische und körperliche Entwicklung der Schüler. Sie betont über der kulturellen, sprachlichen und konfessionellen Mannigfaltigkeit des Landes das Einigende und Gemeinsame und soll von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

² Im Rahmen dieser Aufgabe trägt die Schule dazu bei, die Schüler zu selbständigen und verantwortungsbewussten Gliedern des Gemeinwesens zu erziehen.

Art. 4 Unterrichtssprache

¹ Die Schule nimmt bei der Gestaltung des Lehrplanes Rücksicht auf die Dreisprachigkeit des Kantons; Unterrichtssprache ist in der Regel das Deutsche.

¹⁾ BR [425.000](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 5 Schuljahr

¹ Das Schuljahr beginnt in der Regel Ende August/Anfang September und dauert bis Ende Juni des folgenden Jahres.

Art. 6 Abgaben

¹ Von jedem Schüler werden Schulgeld, Grundtaxe und Gebühren erhoben.

² Das Nähere regelt eine Verordnung der Regierung.²⁾

Art. 7 * Unfallversicherung

¹ Es ist Sache des Inhabers der elterlichen Sorge beziehungsweise der volljährigen Schülerinnen, Schüler und Hospitanten, eine Versicherung gegen Unfälle während des Schulunterrichts, der Freizeit und der Ferien abzuschliessen.

Art. 8 Haftung

¹ Die Schule haftet nicht für Eigentum und Besitz der Schüler.

² Besonders wertvolle Gegenstände können beim Schulsekretariat oder vor Turnstunden beim Turnlehrer hinterlegt werden.

2. Verpflegung und Unterkunft

Art. 9 Konvikt

¹ Der Kanton führt ein Konvikt.

² Das Nähere regelt eine Verordnung der Regierung.

Art. 10 Andere Wohn- und Kostorte

¹ Wechselt ein Schüler die Wohnadresse, hat er dies der Schulleitung mitzuteilen.

² Die Schulleitung kann ungeeignete Wohn- und Kostorte verbieten.

Art. 11 Gemeinsame Erziehung

¹ Die Eltern und die Wohnungs- und Kostgeber haben gemeinsam mit den Schulorganen bei der Erziehung der Schüler mitzuwirken und sie zur Beachtung der Schulordnung anzuhalten. Sie wenden sich dabei an den zuständigen Klassenlehrer.

²⁾ Siehe dazu RV über das Schulgeld und die Gebühren, BR [425.120](#)

3. Eintritt und Austritt

Art. 12 Eintritt

¹ Jeder neu eintretende Schüler hat eine Aufnahmeprüfung zu bestehen. Das Nähere regelt eine Verordnung der Regierung.

² Der Eintritt während des Schuljahres ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Die Schulleitung prüft die Gründe, entscheidet über die Zulassung und bestimmt das Datum der Aufnahmeprüfung.

³ Die Schulleitung kann in besonderen Fällen von der Aufnahmeprüfung absehen. Insbesondere kann sie für Schüler, welche bis anhin eine gleichartige Mittelschule besucht haben, eine Probezeit ansetzen. *

Art. 13 * Hospitanten

¹ Hospitanten werden nur für die Zeit ab 1. Februar bis zum Ende des Schuljahres aufgenommen. Für fremdsprachige Schüler, welche dem Unterricht ihrer Klasse aus sprachlichen Gründen nicht folgen können, sind Ausnahmen zulässig.

² Die Schulleitung entscheidet, ob und wieviel Hospitanten aufzunehmen sind. Sie berücksichtigt dabei vor allem die Klassenstärke.

³ ... *

⁴ Die Hospitanten unterstehen der Schulordnung.

Art. 14 Austritt

¹ Wer vorzeitig aus der Schule austreten oder in eine andere Abteilung übertreten will, hat eine schriftliche Erklärung der Eltern beizubringen. Ein volljähriger Schüler unterzeichnet die schriftliche Erklärung selber. *

² Der Austritt wird erst bewilligt, wenn der Schüler alle Leihgegenstände der Schule (Bücher, Instrumente, Unterrichtsmaterial, Schlüssel, Kadettenuniform usw.) erstattet und die nötigen Bescheinigungen vorgewiesen hat.

³ Für ein unvollständiges Semester wird kein Zeugnis ausgestellt.

4. Schulbesuch

Art. 15 Anwesenheit³⁾

¹ Die obligatorischen und fakultativen Unterrichtsfächer sind regelmässig und pünktlich zu besuchen.

³⁾ Für die Schuljahre 1992/93 und 1993/94 für die Gymnasialabteilungen, die HMS und die DMS der Bündner Kantonsschule durch Absenzenordnung ersetzt. RB vom 8. September 1992; AGS 1992, 2680; mit RB vom 12. Juli 1994 bis auf weiteres verlängert; AGS 1994, 3059; mit RB vom 19. Dezember 1995 teilrevidiert; AGS 1995, 3547

Art. 16 Freifächer

¹ Wer ein fakultatives Fach besuchen will, hat sich schriftlich anzumelden. Die Anmeldung verpflichtet für ein volles Schuljahr.

² Eine Abmeldung während des Schuljahres ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Sie ist schriftlich durch die Eltern beziehungsweise den volljährigen Schüler zu beantragen. Die Schulleitung entscheidet endgültig. *

Art. 17 * Urlaub

¹ Für ein voraussehbares Versäumnis hat der Schüler in der Regel zehn Tage zum Voraus beim Abteilungsvorsteher die Erlaubnis einzuholen.

Art. 18 * Meldepflicht bei Abwesenheit

¹ Bleibt ein Schüler mehr als drei Tage dem Unterricht fern, ist der zuständige Abteilungsvorsteher unverzüglich zu benachrichtigen.

² Bei Erkrankung während einer Abschlussprüfung ist ein ärztliches Zeugnis beizubringen. *

Art. 19 Absenzenregelung für die erste bis dritte Gymnasialklasse

1. Entschuldigtes Versäumnis *

¹ Eltern oder Pensionsgeber haben das Versäumnis des Schülers im Versäumnisbüchlein zu bescheinigen und zu begründen.⁴⁾⁵⁾

² Ein volljähriger Schüler kann sein Versäumnisbüchlein selbst ausfüllen.⁶⁾⁷⁾

³ ... *

⁴ ... *

Art. 19a * ...

⁴⁾ Für die Schuljahre 1992/93 und 1993/94 für die Gymnasialabteilungen, die HMS und die DMS der Bündner Kantonsschule durch Absenzenordnung ersetzt. RB vom 8. September 1992; AGS 1992, 2680; mit RB vom 12. Juli 1994 bis auf weiteres verlängert; AGS 1994, 3059; mit RB vom 19. Dezember 1995 teilrevidiert; AGS 1995, 3547

⁵⁾ Für die 2. OS und die Maturi/ae am Bündner Lehrerseminar bis auf weiteres durch Absenzenordnung ersetzt. RB vom 12. Juli 1994; AGS 1994, 3060

⁶⁾ Für die Schuljahre 1992/93 und 1993/94 für die Gymnasialabteilungen, die HMS und die DMS der Bündner Kantonsschule durch Absenzenordnung ersetzt. RB vom 8. September 1992; AGS 1992, 2680; mit RB vom 12. Juli 1994 bis auf weiteres verlängert; AGS 1994, 3059; mit RB vom 19. Dezember 1995 teilrevidiert; AGS 1995, 3547

⁷⁾ Für die 2. OS und die Maturi/ae am Bündner Lehrerseminar bis auf weiteres durch Absenzenordnung ersetzt. RB vom 12. Juli 1994; AGS 1994, 3060

Art. 20 2. Unentschuldigtes Versäumnis⁸⁾ *

¹ Als Unentschuldigtes gilt jedes Versäumnis, für welches keine Erlaubnis eingeholt oder keine hinreichende Entschuldigung vorgebracht wurde.

² Die Schulleitung ist von unentschuldigten Versäumnissen zu unterrichten. Sie lässt das Versäumte nachholen und kann Sanktionen verfügen.⁹⁾

Art. 20a * Absenzenregelung für alle anderen Klassen

¹ Schüler ab der vierten Gymnasialklasse sowie Schüler der Fach- oder Handelsmittelschule dürfen pro Fach und Semester nicht mehr als zwei Lektionen pro Wochenlektion versäumen.

² Die Lehrpersonen halten für jede Unterrichtslektion schriftlich fest, welche Schüler nicht am Unterricht teilgenommen haben.

³ Wird das Kontingent überschritten, kann die Schulleitung Sofortmassnahmen zur Sicherstellung eines vorschriftsgemässen Schulbesuches ergreifen, die regelmässige Berichterstattung der betroffenen Person über aktuelle Absenzen anordnen und das Kontingent für das folgende Semester kürzen. Bei fortgesetzter oder wiederholter Kontingentsüberschreitung kann die Schulleitung das Ultimatum androhen oder aussprechen.

⁴ Die Schulleitung legt das Kontrollverfahren fest und stellt den Zeugniseintrag versäumter Lektionen sicher. Sie regelt die Modalitäten betreffend die Anrechnung und Nichtanrechnung von Absenzen an das Kontingent und sorgt für den Vollzug der Absenzenregelung.

Art. 21 Kontrolle der Versäumnisse

¹ Jede Abteilung führt eine Kontrolle der Versäumnisse durch.

Art. 22 Dispens

¹ Dispensgesuche sind von den Eltern einzureichen und zu begründen. Werden gesundheitliche Gründe geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis beizulegen.

² Ein volljähriger Schüler kann sein Dispensgesuch selber stellen.

³ Das Dispensgesuch ist zu Beginn des Schuljahres oder bei Empfang des ersten Zeugnisses vorzulegen. Ausgenommen ist ein Dispensgesuch aus gesundheitlichen Gründen oder ein Gesuch um Befreiung vom fakultativen Unterricht wegen ungenügender Leistungen in den obligatorischen Fächern.

⁴ Die Schulleitung entscheidet nach Rücksprache mit den Fachlehrern.

⁵ Über die Befreiung vom Turnunterricht oder von Sportübungen in einzelnen Stunden entscheidet der Turnlehrer. Im Zweifel ist der Schularzt beizuziehen.

⁸⁾ Ersetzt durch Absenzenordnung, vgl. FN zu Art. 15

⁹⁾ Vgl. dazu Art. 45 ff. dieser Schulordnung

Art. 23 Suspension

¹ Bei schweren Krankheits- oder Disziplinarfällen kann die Schulleitung Schüler für bestimmte Zeit vom Unterricht ausschliessen.

Art. 24 Verkehrsordnung

¹ Die Schulleitung ordnet das Parkieren von Fahrzeugen. Sie trifft zudem Massnahmen, welche für die Sicherheit von Lehrern und Schülern erforderlich sind.

² Schüler haben keinen Anspruch auf Parkplätze im Schulareal.

5. Promotion und Zeugnis

Art. 25 Promotionsentscheid

¹ Am Ende des Schuljahres entscheidet die Lehrerkonferenz auf Grund der Leistungen über die Promotion jedes einzelnen Schülers. Das Nähere regelt eine Verordnung der Regierung.¹⁰⁾

² ... *

Art. 26 * Zeugnis

¹ Das Zeugnis bewertet Leistung, Fleiss und Betragen des Schülers. Es dient der Orientierung von Eltern und Schülern und ist von den Eltern beziehungsweise vom volljährigen Schüler zu unterzeichnen.

6. Klassenlehrer

Art. 27 Bezeichnung

¹ Die Schulleitung bezeichnet zu Beginn des Schuljahres für jede Klasse einen Klassenlehrer.

Art. 28 Aufgaben

¹ Der Klassenlehrer widmet sich seiner Klasse mit besonderer Sorgfalt. Er ist ihr Berater und Helfer. Er führt Aussprachen durch und hält mindestens einmal im Monat eine Sprechstunde ab. Er nimmt die Anliegen der Schüler entgegen und unterbreitet sie nötigenfalls der Schulleitung.

² Er erkundigt sich bei den anderen Lehrern über Leistungen und Verhalten der Schüler. Ist der Schulerfolg eines Schülers gefährdet, so klärt er die Ursachen ab. In schweren Straffällen wird er von der Schulleitung beigezogen.

³ Er gibt den Eltern Auskunft über Leistungen, Fleiss und Betragen des nicht volljährigen Schülers. *

¹⁰⁾ Siehe RV über das Gymnasium im Kanton Graubünden, BR [425.050](#)

⁴ Er führt seine Klasse auf Ausflügen und Reisen.

7. Schulanlässe

Art. 29 Veranstaltungen

¹ Der Schulunterricht ist mit Vorträgen, Filmvorführungen, dramatischen und musikalischen Darbietungen zu ergänzen.

Art. 30 Ausflüge und Sportanlässe

¹ Ausflüge und Sportanlässe dürfen höchstens fünf Tage im Jahr beanspruchen. Davon ausgenommen sind Fachexkursionen und Arbeitswochen, welche von der Schulleitung im Einvernehmen mit den Fachlehrern bewilligt werden.

8. Kadettenmusik

Art. 31 Wesen, Leitung und Unterhalt

¹ Die Kadettenmusik ist eine aus Schülern bestehende Blasmusik samt Tambourengruppe.

² Sie wird von einem Musiklehrer der Kantonsschule geleitet. Sie trägt eine Uniform.

³ Der Kanton regelt Anschaffung und Unterhalt von Instrumenten, Notenmaterial und Uniformen.¹¹⁾

9. Schülerorganisationen

Art. 32 Aufgaben

¹ Zur Förderung der Schüलगemeinschaft und zur Vertretung besonderer Anliegen der Schüler kann an den Mittelschulabteilungen eine Schülerorganisation geschaffen werden. *

² Die Schülerorganisation kann im Einvernehmen mit der Schulleitung besondere Aufgaben übernehmen. Ihre Vertreter können von Schulleitung und Lehrerkonferenz zu Beratungen beigezogen werden.

Art. 33 Reglement

¹ Jede Schülerorganisation hat ein Reglement aufzustellen und darin insbesondere zu umschreiben:

a) den Zweck;

¹¹⁾ Siehe dazu Reglement für die Kadettenmusik, BR [425.450](#)

- b) die verschiedenen Organe und die Abgrenzung ihrer Befugnisse und Verpflichtungen;
- c) das Wahl- und Abstimmungsverfahren;
- d) den Tätigkeitsbereich;
- e) die Beschaffung und Verwaltung eigener Mittel.

² Das Reglement tritt nach Genehmigung durch die Schulleitung in Kraft.

Art. 34 Wahl der Organe

¹ Die Organe sind zu Beginn jedes Schuljahres nach demokratischen Grundsätzen und durch geordnete Wahlen zu bestellen.

² Jede Klasse bildet für sich einen Wahlkreis und bestimmt ihren Klassenvertreter.

³ Jeder Schüler kann wählen und gewählt werden.

Art. 35 Allgemeine Abstimmungen

¹ Beschlüsse über Anträge von aussergewöhnlicher Tragweite können nur in geheimer Abstimmung unter sämtlichen Schülern gefasst werden.

10. Vereinswesen

Art. 36 Zulässigkeit von Vereinen

¹ Vereinsgründungen und Erlass der Statuten sind von der Schulleitung zu genehmigen.

Art. 37 Mitgliedschaft

¹ Der Vereinsbeitritt wird nach Erfüllung des 16. Altersjahrs gestattet.

² Hospitanten, Mitturner und Mitspieler gelten nicht als Vereinsmitglieder.

³ Die Schulleitung kann die Vereinstätigkeit von Schülern, welche die Promotionsbedingungen in einem Semesterzeugnis oder anlässlich der Schülerbesprechungen nicht erfüllen, vorübergehend einschränken.

Art. 38 Tätigkeit

¹ Die Turn- und Sportvereine können wöchentlich zwei obligatorische Stunden abhalten und dabei die Sportanlagen der Schule benützen. Mit Einwilligung der Schulleitung darf die Zahl der obligatorischen Stunden erhöht werden.

² Mit Bewilligung der Schulleitung dürfen alle Vereine ihre Kurse in den Schulräumen durchführen.

³ Die Leiter sorgen für Ordnung in den benützten Räumen und Anlagen.

⁴ Vereinssitzungen dürfen höchstens alle 14 Tage abgehalten werden und sind der Schulleitung im voraus anzuzeigen. Sie sind um 23.00 Uhr zu schliessen.

⁵ Bei Veranstaltungen an Wochenenden ist der Besuch des Gottesdienstes zu ermöglichen.

⁶ Der Stundenplan der Schule darf durch die Vereinstätigkeit nicht berührt werden.

Art. 39 Kontrolle

¹ Die Vereinsleitung sorgt für die Einhaltung der Bestimmungen über das Vereinsleben und die geordnete Durchführung der Vereinsanlässe.

² Sie reicht der Schulleitung zu Beginn jedes Schuljahres ein Verzeichnis der Vorstands- und Vereinsmitglieder samt Mitturnern oder Mitspielern ein. Änderungen im Vorstand und im Mitgliederbestand sind für jedes Semester zu melden.

³ Die Leiterkonferenz kann einen Verein, welcher sich nicht an die Vorschriften hält, einschränken und in schweren Fällen aufheben.

Art. 40 Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit

¹ Schliessen sich Schüler zu Vereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit zusammen, gelten die Bestimmungen über das Vereinswesen sinngemäss.

Art. 41 Schulfremde Vereine

¹ Für die Mitgliedschaft bei schulfremden Vereinen gelten Artikel 37, und Artikel 38 Absätze 4 und 6 sinngemäss.

² Die Schulleitung kann die Mitgliedschaft bei einem Verein, dessen Tätigkeit das Ziel der Schule gefährdet, untersagen.

11. Schuldisziplin

Art. 42 Verhaltensregeln

¹ Lehrer und Schüler haben sich gegenseitig taktvoll und tolerant zu verhalten und vor allem verletzende Äusserungen zu vermeiden.

² Die Schüler sind verpflichtet, die Weisungen von Schulleitung und Lehrern zu befolgen.

Art. 43 Bestimmung für alle Schüler

¹ Es ist verboten, auf dem Schulareal Alkohol zu geniessen und zu rauchen. Die Schulleitung kann Ausnahmen gestatten.

² Besitz, Handel und Genuss von Drogen sind untersagt.

³ Wer Demonstrationen beliebiger Art auf dem Schulareal durchführen will, hat die Bewilligung der Schulleitung einzuholen.

⁴ Die von der Schule ausgestellte Legitimationskarte ist stets mitzutragen.

Art. 44 Bestimmung für Schüler unter 16 Jahren

¹ Für Schüler unter 16 Jahren ist der Alkoholgenuss und das Rauchen auch bei Schulanlässen untersagt. Auf Schulausflügen können die Lehrer für Schüler der dritten Klasse des Gymnasiums Ausnahmen bestimmen, falls eine Kontrolle gewährleistet ist. *

² Für den Besuch von Wirtschaften, Tanz- und Vergnügungslokalen, Film- und Theatervorführungen sowie abendlichen Sportveranstaltungen gelten die polizeilichen Vorschriften.

³ Klassenabende, Hausfeste und ähnliche Anlässe bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung.

12. Strafen und andere Massnahmen

Art. 45 Strafen

¹ Verstösst ein Schüler gegen die Schulordnung oder missachtet er Weisungen von Schulleitung oder Lehrern, so wird er mit Verweis, Strafarbeit oder Arrest bestraft.

² Im Arrest und bei Strafarbeit ist der Schüler sinnvoll zu beschäftigen.

³ Die Schulleitung ordnet die Arrestkontrolle.

Art. 46 Massnahmen

¹ Der Ausschluss aus der Schule kann angedroht (Ultimatum) oder verfügt werden, wenn ein Schüler:

- a) in schwerer Weise gegen die Schuldisziplin verstösst;
- b) die Schulgemeinschaft oder einzelne Schüler gefährdet;
- c) Schuleinrichtungen und Schulmaterial böswillig beschädigt;
- d) in Drogenfälle verwickelt ist.

Art. 47 Obligatorisches Ultimatum

¹ Jedem Schüler, der während eines Schuljahres von der Schulleitung mit mehr als zwölf Arreststunden bestraft wird, ist der Ausschluss anzudrohen.

Art. 48 Folgen des Ultimatus

¹ Wird ein Schüler trotz Androhung des Ausschlusses nochmals vor der Schulleitung bestraft, erfolgt der Antrag auf Ausschluss.

Art. 49 Bewährungsfrist

¹ Wird einem Schüler der Ausschluss angedroht, hat er sich während sechs Monaten zu bewähren. Die Sommerferien werden nicht angerechnet.

Art. 50 Wiederaufnahme

¹ Wer aus der Schule ausgeschlossen wird, kann im laufenden Schuljahr nicht wieder aufgenommen werden.

² Über eine allfällige spätere Wiederaufnahme entscheidet die Schulleitung. *

Art. 51 Kompetenzen

¹ Die Strafen werden von Schulleitung oder Lehrern gefällt. Die Lehrer dürfen Arreststrafen bis zu drei Stunden aussprechen.

² Das Ultimatum und der Schulausschluss werden von der Schulleitung verfügt. *

³ ... *

Art. 52 Bekanntgabe

¹ Die Schulleitung unterrichtet in der Regel Eltern, Klassenlehrer und Lehrerkonferenz von jeder schweren Bestrafung oder Massnahme.

² Der Schulausschluss ist dem Amt mitzuteilen. *

Art. 53 Rechtliches Gehör

¹ Das rechtliche Gehör ist in jedem Fall gewährleistet.

² Ein Schüler, welcher bestraft wird, kann eine persönliche Aussprache mit seinem Klassenlehrer oder mit dem Abteilungsvorsteher verlangen. *

³ Wer den Ausschluss androhen oder verfügen will, hat dem Schüler die Möglichkeit zur Verteidigung zu geben und dessen Klassenlehrer zur Verhandlung beizuziehen.

Art. 54 Rechtsmittel

¹ Ein Schüler kann gegen Strafen und Massnahmen bei der Schulleitung Beschwerde einlegen.

² Verfügungen der Schulleitung können mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement angefochten werden. *

13. Schlussbestimmungen

Art. 55 Bekanntgabe

¹ Die Schulordnung ist zu Beginn jedes Schuljahres den neu eintretenden Schülern abzugeben und zu erläutern.

² Der Klassenlehrer ist verpflichtet, seine Klasse auf die wichtigsten Bestimmungen der Schulordnung hinzuweisen.

Art. 56 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Diese Schulordnung tritt am 1. März 1973 in Kraft und ersetzt diejenige vom 18. September 1953.¹²⁾

Art. 57 * ...

¹²⁾ aRB 667, mit Änderung gemäss chronologischem Register zum BR

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
29.01.1973	01.03.1973	Erlass	Erstfassung	-
13.04.1981	01.08.1981	Art. 25 Abs. 2	aufgehoben	-
14.12.1987	01.01.1988	Art. 13	totalrevidiert	-
19.12.1995	01.01.1996	Art. 14 Abs. 1	geändert	-
19.12.1995	01.01.1996	Art. 16 Abs. 2	geändert	-
19.12.1995	01.01.1996	Art. 26	totalrevidiert	-
19.12.1995	01.01.1996	Art. 28 Abs. 3	geändert	-
23.08.2005	01.09.2005	Art. 2	aufgehoben	2005, 2725
23.08.2005	01.09.2005	Art. 12 Abs. 3	geändert	-
23.08.2005	01.09.2005	Art. 13 Abs. 3	aufgehoben	2005, 2725
23.08.2005	01.09.2005	Art. 17	totalrevidiert	2005, 2725
23.08.2005	01.09.2005	Art. 18	totalrevidiert	-
23.08.2005	01.09.2005	Art. 32 Abs. 1	geändert	2005, 2725
23.08.2005	01.09.2005	Art. 44 Abs. 1	geändert	2005, 2725
23.08.2005	01.09.2005	Art. 53 Abs. 2	geändert	2005, 2725
27.09.2005	15.08.2005	Art. 18 Abs. 2	eingefügt	-
27.09.2005	15.08.2005	Art. 19	Titel geändert	-
27.09.2005	15.08.2005	Art. 19 Abs. 3	aufgehoben	-
27.09.2005	15.08.2005	Art. 19 Abs. 4	aufgehoben	-
27.09.2005	15.08.2005	Art. 19a	aufgehoben	-
27.09.2005	15.08.2005	Art. 20	Titel geändert	-
27.09.2005	15.08.2005	Art. 20a	eingefügt	-
27.09.2005	15.08.2005	Art. 50 Abs. 2	geändert	-
27.09.2005	15.08.2005	Art. 51 Abs. 2	geändert	-
27.09.2005	15.08.2005	Art. 51 Abs. 3	aufgehoben	-
27.09.2005	15.08.2005	Art. 52 Abs. 2	geändert	-
27.09.2005	15.08.2005	Art. 57	aufgehoben	-
21.12.2006	01.01.2007	Art. 54 Abs. 2	geändert	2006, 5027
11.12.2012	01.01.2013	Art. 7	totalrevidiert	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	29.01.1973	01.03.1973	Erstfassung	-
Art. 2	23.08.2005	01.09.2005	aufgehoben	2005, 2725
Art. 7	11.12.2012	01.01.2013	totalrevidiert	-
Art. 12 Abs. 3	23.08.2005	01.09.2005	geändert	-
Art. 13	14.12.1987	01.01.1988	totalrevidiert	-
Art. 13 Abs. 3	23.08.2005	01.09.2005	aufgehoben	2005, 2725
Art. 14 Abs. 1	19.12.1995	01.01.1996	geändert	-
Art. 16 Abs. 2	19.12.1995	01.01.1996	geändert	-
Art. 17	23.08.2005	01.09.2005	totalrevidiert	2005, 2725
Art. 18	23.08.2005	01.09.2005	totalrevidiert	-
Art. 18 Abs. 2	27.09.2005	15.08.2005	eingefügt	-
Art. 19	27.09.2005	15.08.2005	Titel geändert	-
Art. 19 Abs. 3	27.09.2005	15.08.2005	aufgehoben	-
Art. 19 Abs. 4	27.09.2005	15.08.2005	aufgehoben	-
Art. 19a	27.09.2005	15.08.2005	aufgehoben	-
Art. 20	27.09.2005	15.08.2005	Titel geändert	-
Art. 20a	27.09.2005	15.08.2005	eingefügt	-
Art. 25 Abs. 2	13.04.1981	01.08.1981	aufgehoben	-
Art. 26	19.12.1995	01.01.1996	totalrevidiert	-
Art. 28 Abs. 3	19.12.1995	01.01.1996	geändert	-
Art. 32 Abs. 1	23.08.2005	01.09.2005	geändert	2005, 2725
Art. 44 Abs. 1	23.08.2005	01.09.2005	geändert	2005, 2725
Art. 50 Abs. 2	27.09.2005	15.08.2005	geändert	-
Art. 51 Abs. 2	27.09.2005	15.08.2005	geändert	-
Art. 51 Abs. 3	27.09.2005	15.08.2005	aufgehoben	-
Art. 52 Abs. 2	27.09.2005	15.08.2005	geändert	-
Art. 53 Abs. 2	23.08.2005	01.09.2005	geändert	2005, 2725
Art. 54 Abs. 2	21.12.2006	01.01.2007	geändert	2006, 5027
Art. 57	27.09.2005	15.08.2005	aufgehoben	-